

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1236 - 1237

1. Ist gegen den einen Berichtigungsbeschluß aufhebenden Beschwerdebescheid die weitere Beschwerde zulässig? Beschränkung des Rechts zur Berichtigung des Urtheilstenors gemäß § 290 C.P.O. 2. Kann über eine nur in den Schriftsätzen angekündigte Widerklage im Urtheilstenor (wenn auch nur in Betreff des Kostenpunktes) entschieden werden? Wem fallen die Kosten einer nur angekündigten Widerklage zur Last?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 120.

1. Ist gegen den einen Berichtigungsbeschluß aufhebenden Beschwerdebescheid die weitere Beschwerde zulässig? Beschränkung des Rechts zur Berichtigung des Urtheilstenors gemäß § 290 C.P.O.
2. Kann über eine nur in den Schriftsätzen angekündigte Widerklage im Urtheilstenor (wenn auch nur in Betreff des Kostenpunktes) entschieden werden? Wem fallen die Kosten einer nur angekündigten Widerklage zur Last?

Beschuß.

In Sachen der Firma S. & T. zu Düsseldorf, Klägerin,
wider

den Lederhändler Rch. S. zu Newark, Beklagten,

hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, in der Sitzung vom 22. April 1899 auf die sofortige weitere Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 2. März 1899 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (I. B. 40/99.)

Gründe:

Die Klägerin hatte gegen den Beklagten auf Bezahlung von 1764 M. 87 Pf. nebst Zinsen geklagt. Im Laufe des Prozesses war von dem Beklagten in einem vorbereitenden Schriftsatz eine Widerklage angekündigt worden, die er thatsächlich niemals erhoben hat. Durch Urtheil des Landgerichts zu Frankfurt a. M. ist die Klage abgewiesen, ohne daß im Thatbestande oder in den Entscheidungsgründen jener beabsichtigten Widerklage Erwähnung geschehen wäre. Nach der Urtheilsformel wird die Klägerin „mit der erhobenen Klage abgewiesen und verurtheilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“. Auf Antrag der Klägerin hat das Landgericht am 14. Januar 1899 einen Berichtigungsbeschluß des Inhalts erlassen: „Der Tenor des Urtheils vom 24. November 1898 wird durch folgenden Zusatz berichtigt: „soweit die Kosten nicht durch Ankündigung der Widerklage entstanden sind, welche Kosten dem Beklagten zur Last fallen“. Die sofortige Beschwerde, die von dem Beklagten gegen diesen Beschluß erhoben ist, hat den Erfolg gehabt, daß das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. ihn am 2. März 1899 beseitigt und die Entscheidung in ihrer ursprünglichen Fassung wiederhergestellt hat. Sie gegen hat die Klägerin in gehöriger Form und Frist weitere Beschwerde eingelegt. Sie beantragt, die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß vom 14. Januar 1899 zurückzuweisen.

Die weitere Beschwerde muß für zulässig erachtet werden. Freilich wird im § 290 Abs. 3 C.P.O. die Beschwerde versagt, wenn der Antrag auf Berichtigung eines Urtheils zurückgewiesen worden ist, und die weitere Beschwerde ist nur statthaft, wenn die in der Beschwerdeinstanz ergangene Entscheidung nach Art und Inhalt dem Rechtsmittel unterliegt. Dieser Grundsatz greift aber nicht Platz, sobald nach der Absicht des Gesetzes lediglich der Ablehnungsbeschluß der ersten Instanz für unanfechtbar hat erklärt werden sollen. Und das ist rücksichtlich der Bestimmung im § 290 Abs. 3 in der That anzunehmen.

Vergl. Entsch. des R.G. Bd. 30 Nr. 94, Planck, Lehrb. des Deutschen Civilprozeßrechts, Bd. II § 158, Note 5.

Die Beschwerde der Klägerin ist aber unbegründet, weil die Entscheidung des Beschwerdegerichts im Ergebnis gebilligt werden muß. Der Berichtigungsbeschluß des Landgerichts ist zu Unrecht erlassen und mußte deshalb wieder beseitigt werden. Die Formel des Urtheils war in ihrer ursprünglichen Fassung zutreffend und bedurfte keiner Berichtigung. Die Kosten der Widerklage konnten als ein besonderer Theil der Prozeßkosten überhaupt nicht in Frage kommen. Eine Widerklage, die bloß angekündigt wurde, ist für das Gericht von keiner anderen Bedeutung, als irgendwelche sonstigen, in den Parteischriften aufgestellten und nicht vorgetragenen Thatsachen. So lange der Beklagte sie nicht erhoben hat, ist sie nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Die Kosten, die der einen Prozeßpartei von der anderen durch die Bedrohung mit einer neuen Klage verursacht werden möchten, bilden keinen Theil der im schwebenden Prozeßverfahren erwachsenen Kosten. Ein Anspruch auf ihre Erstattung kann nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sich nach allgemeinen Rechtsfassungen eine Schadensersatzpflicht des Drohenden oder Bedrohten begründen läßt. Das Gericht ist aber nicht in der Lage, hierüber in einem Prozesse, der ein Forderungsrecht ganz heterogener Natur zum Gegenstand hat, eine Entscheidung zu fällen. Die Kosten der angekündigten Widerklage sind nicht Bestandtheil des Prozeßstoffs und gehören noch weniger zu den Kosten des Rechtsstreits. Sie fallen daher auch nicht ohne Weiteres der Partei zur Last, die in die Prozeßkosten verurtheilt worden ist. Sollte ihr Gegner sie dennoch bei seiner Kostenliquidation in Ansatz bringen, so würde mit dem Hinweis, daß nur die eigentlichen Prozeßkosten erstattungsfähig sind, sein Verlangen abzulehnen sein.

Danach war das Urtheil vollkommen sachgemäß, während der